

Dekret zur Genehmigung des Zusammenschlusses der Gemeinden Auboranges, Chapelle, Ecublens und Rue

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 1, 133 und 134d des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);

gestützt auf das Gesetz vom 9. Dezember 2010 über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse (GZG);

gestützt auf das Resultat der Abstimmung vom 12. November 2023 in den Gemeinden Auboranges, Chapelle (Glane), Ecublens (FR) und Rue;

nach Einsicht in die Botschaft 2023-DIAF-31 des Staatsrats vom 18. März 2024;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Die Beschlüsse der Gemeinden Auboranges, Chapelle (Glane), Ecublens (FR) und Rue, sich mit Wirkung auf den 1. Januar 2025 zusammenzuschliessen, werden genehmigt.

Art. 2

¹ Die neue Gemeinde trägt den Namen Rue und gehört zum Glanebezirk.

Art. 3

¹ Infolgedessen gilt ab dem 1. Januar 2025 Folgendes:

- a) Die Gemeindegebiete von Auboranges, Chapelle (Glane), Ecublens (FR) und Rue werden zu einem einzigen Gemeindegebiet vereinigt, demjenigen der neuen Gemeinde Rue; die Namen Auboranges, Chapelle (Glane) und Ecublens (FR) sind keine Gemeindenamen mehr.
- b) Personen mit Bürgerrecht der Gemeinden Auboranges, Chapelle (Glane) und Ecublens (FR) erhalten das Bürgerrecht der neuen Gemeinde Rue.
- c) Die Aktiven und Passiven der Gemeinden Auboranges, Chapelle (Glane), Ecublens (FR) und Rue werden vereinigt und bilden die Bilanz der neuen Gemeinde Rue.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinbarung, die von den Gemeinden Auboranges, Chapelle (Glane), Ecublens (FR) und Rue am 12. November 2023 genehmigt wurde.

Art. 4

¹ Der Staat zahlt der neuen Gemeinde Rue als Finanzhilfe an den Zusammenschluss einen Betrag von 586'800 Franken.

² Die Finanzhilfe wird ab dem 1. Januar 2026 ausgerichtet.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Dekret untersteht nicht dem Referendum.

Es tritt mit seiner Annahme in Kraft.